

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 9/93

BESCHLUSS

vom
9. Juni 1993

in der Landwirtschaftssache

betreffend den Abfindungsanspruch von Erben

Beteiligte:

1. a) Hannelore D [REDACTED], P [REDACTED] Weg [REDACTED], B [REDACTED],

b) Ulrich N [REDACTED], G [REDACTED] Weg [REDACTED], H [REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdegegner,

2. Agrarerzeugergenossenschaft B [REDACTED] e.G., vertreten
durch den Vorstand, B [REDACTED]

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 9. Juni 1993 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LWVG ohne Zuziehung ehrenamt-
licher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Amtsgerichts Salzwedel - Landwirt-
schaftsgericht - vom 15. Januar 1993 wird
auf Kosten der Beteiligten zu 2 als unzu-
lässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren beträgt 12.192,17 DM.

G r ü n d e

I.

Die Antragsteller sind in ungeteilter Erbengemein-
schaft Erben des Adolf N [REDACTED] (Erblasser), der vor dem
15. März 1990 verstorben ist und bis zu seinem Tod Mitglied
der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin, nämlich der LPG
Tierproduktion "Karl Liebknecht", B [REDACTED], war. Der Erblas-
ser brachte in diese LPG einen Pflichtinventarbeitrag von

- 3 -

5.405 Mark und im Rahmen eines Fondsausgleichs Viehbestände im Wert von 14.735,60 Mark und Bargeld in Höhe von 14.735,60 Mark sowie Bargeld in Höhe von 9.648,75 DM (insoweit Schreibfehler im angefochtenen Beschluß) ein. Die Antragsteller waren nie Mitglied der Antragsgegnerin oder deren Rechtsvorgängerin.

Die Antragsgegnerin hat einen Anspruch der Antragsteller in Höhe von 14.894,67 DM (1/2 von 29.789,35 DM) anerkannt. Die Antragsteller verlangen Zahlung weiterer 14.894,67 DM.

Unter Abweisung des Antrags in Höhe von 2.702,50 DM (Hälfte des Pflichtinventarbeitrags) hat das Landwirtschaftsgericht die Antragsgegnerin verpflichtet, 2.438,43 DM sofort und 9.753,74 DM in vier gleichen Raten am 1. Juni der Jahre 1993, 1994, 1995 und 1996 zu zahlen. Eine Entscheidung über die Zulassung der Rechtsbeschwerde hat es nicht getroffen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin.

II.

Das Landwirtschaftsgericht vertritt die Auffassung, der Anspruch der Antragsteller auf Zahlung des Fondsausgleichsbetrages sei im Verhältnis 1:1 umzustellen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



III.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Zwar handelt es sich um eine Rechtsstreitigkeit nach § 65 LWAnpG; die allein vorgesehene Rechtsbeschwerde (§ 65 Satz 2 LWAnpG) ist aber nach den Verfahrensvorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (§§ 24 bis 29) zu behandeln (st. Rspr. des Senats, vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 4. Dezember 1992, BLw 37/92, WM 1993, 464, 465). Die Voraussetzungen des § 24 LWVG sind nicht gegeben. Einen Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LWVG; vgl. dazu Hagen, AgrarR 1992, 185) legt die Rechtsbeschwerde nicht dar. Eine Entscheidung über die Zulassung hat das Landwirtschaftsgericht nicht getroffen. Eine ausnahmsweise mögliche Zulassungsprüfung durch den Senat (vgl. Senatsbeschl. aaO) ergibt, daß die Sache keine grundsätzliche Bedeutung (mehr) hat, weil die entschiedene Rechtsfrage höchstrichterlich geklärt ist. Insoweit kommt es auf die jeweils neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes an. Von diesem Rechtssatz abzugehen besteht jedenfalls dann kein Anlaß, wenn das Landwirtschaftsgericht in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung entschieden hat (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Juni 1993, BLw 20/93, zur Veröffentlichung bestimmt). Wie der Senat mit Beschluß vom 21. April 1993, BLw 46/92, ausgesprochen hat, sind Abfindungsansprüche der Erben nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 LWVG von LPG-Mitgliedern, die vor dem 16. März 1990 verstorben waren, im Verhältnis 1:1 zu erfüllen. Das Landwirtschaftsgericht hat in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung ent-

schieden. Darüber hinaus sei angemerkt, daß eine Anwendung von § 45 Abs. 6 LPG-Gesetz i.d.F. des Gesetzes vom 6. März 1990 (GBI I Nr. 17 S. 133) schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil sich diese Regelung ausdrücklich nur auf die Pflichtinventarbeiträge bezieht, nicht aber auf den hier streitigen Fondsausgleichsbetrag.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 44 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel